Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 14 Ausgegeben Danzig, den 26. Februar 1936

Tag Inhalt Seite

34

Verordnung

bezüglich Abänderung der Verordnung betreffend Angliederung des Versicherungsamtes des Kreises Gr. Werder an das Gemeinsame Versicherungsamt der Stadt Danzig vom 18. Dezember 1935.

Vom 13. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Nr. 11 und 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird nachstehendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Verordnung betreffend Angliederung des Versicherungsamtes des Kreises Gr. Werder an das Gemeinsame Versicherungsamt der Stadt Danzig vom 18. Dezember 1935 (G. Bl. S. 1183) wird wie folgt geändert:

In § 1 Zeile 4 wird die Zahl „44" ersetzt durch die Zahl „56".

§ 2

Die Verordnung tritt rückwirkend vom 1. Januar 1936 in Kraft.

Danzig, den 13. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Kluck

35

VI. Verordnung

zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933.

Vom 20. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die dritte Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 441) in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1933, 21. Dezember 1933 (G. Bl. S. 512 und 626), 9. März 1934, 24. April 1934 und 26. November 1934 (G. Bl. S. 165, 279 und 770) wird dahin abgeändert:

In § 15 Abs. 1 werden die Worte „1. Oktober 1936" ersetzt durch „1. Oktober 1938".

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 5. 3. 1936.)

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1936 in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

36

Verordnung

über Änderung der Verordnung zur Änderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 29. August 1935 (G. Bl. S. 903) und der Verordnung zur Abänderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. August 1935 (G. Bl. S. 907), sowie über Aufhebung der Allgemeinen Verfügung betr. Mitteilungen in Strafsachen vom 29. August 1935 (G. Bl. S. 912).

Vom 20. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und 28 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

1. Der Artikel I der Verordnung zur Änderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 29. August 1935 (G. Bl. S. 903) wird aufgehoben.
2. Die §§ 2 und 2a des Strafgesetzbuchs erhalten folgende mit ihrem früheren Wortlaut übereinstimmende Fassung:

„§ 2

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu der Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§ 2a

Über Maßregeln der Sicherheit und Besserung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt."

Artikel II

Die Artikel I Ziffer 1 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. August 1935 (G. Bl. S. 907) wird aufgehoben.

Artikel III

Die Allgemeine Verfügung betreffend Mitteilungen in Strafsachen vom 29. August 1935 (G. Bl. S. 912) wird aufgehoben.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser

37

Rechtsverordnung

über die Aufhebung der Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 (G. Bl. S. 502).

Vom 20. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und 28 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 (G. Bl. S. 502) in der Fassung der Verordnungen vom 6. März 1934 (G. Bl. S. 132), vom 28. Februar 1934 (G. Bl. S. 67) und vom 30. November 1935 (G. Bl. S. 1121) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Rechtsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser

38

Rechtsverordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung betr. Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 30. 6. 1933 (G. Bl. S. 287).

Vom 20. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und 32, sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung betr. Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 30. 6. 1933 (G. Bl. S. 287), abgeändert durch die Verordnungen vom 6. 9. 1933 (G. Bl. S. 421), vom 28. 2. 1934 (G. Bl. S. 67) und 30. 11. 1935 (G. Bl. S. 1121) erhält in Artikel II Abschnitt I folgende Fassung:

„Druckschriften

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 65) über die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung (§ 23 ff. des Gesetzes) finden auf die in den §§ 81—86, 93 a—c, 106 a, 110, 110 a, 129 a, 130 und 131 des Strafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

§ 2

(1) Der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger einer periodischen Druckschrift sind verpflichtet, auf Verlangen des Senats amtliche Entgegnungen auf die in der periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen oder amtliche Kundgebungen ohne Einschaltung oder Weglassung unentgeltlich aufzunehmen.

(2) Der Abdruck hat unverzüglich, bei Tageszeitungen spätestens in der nach Eingang der Kundgebung oder Entgegnung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, zu erfolgen. Eine Stellungnahme zu einer Kundgebung oder Entgegnung ist in der gleichen Nummer unzulässig.

(3) Die Vorschriften über die Art und Weise des Abdrucks der Auflagenachrichten erläßt der Senat.

§ 3

Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

Zuständig sind die Kreispolizeibehörden.

§ 4

(1) Periodische Druckschriften können verboten werden,

1. wenn durch ihren Inhalt die Strafbarkeit einer der in den §§ 81—86, 93 a—c, 106 a, 110, 110 a, 129 a, 130, 131 St. G. B. bezeichneten Handlungen begründet wird,
2. wenn ihr Inhalt die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet,
3. wenn in ihnen zu einem Generalstreik oder zu einem Streik in lebenswichtigen Betrieben aufgefordert oder angereizt wird,
4. wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden. Welche Beamten zu den leitenden Beamten gehören, bestimmt der Senat durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger,
5. wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden,

6. wenn in ihnen leitende Staatsmänner anderer Staaten in solcher Form beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, daß dadurch die Beziehungen der Freien Stadt zu den betreffenden Staaten beeinträchtigt werden können,
7. wenn die Vorschriften des § 2 oder den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zuwider gehandelt wird.

(2) Ein auf Grund des Absatzes 1 erlassenes Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

(3) Die Dauer des Verbots darf bei Tageszeitungen die Dauer von 6 Monaten, in anderen Fällen von einem Jahr, nicht überschreiten.

(4) Zuständig für das Verbot sind die Kreispolizeibehörden des Erscheinungsortes, bei auswärts erscheinenden der Polizeipräsident zu Danzig. Das Verbot gilt für das ganze Staatsgebiet.

§ 5

Eine periodische Druckschrift, die unter Duldung des Verlegers den Beziehern einer verbotenen Druckschrift als deren Ersatz zur Abwendung der Folgen des Verbots zugestellt wird, kann für die in § 4 Abs. 3 bestimmte Dauer verboten werden.

Zuständig ist die Stelle, die das erste Verbot angeordnet hat.

§ 6

(1) Gegen die Maßnahmen der Kreispolizeibehörden oder des Polizeipräsidenten in Danzig aus §§ 3, 4 und 5 ist binnen einer Frist von einer Woche von der Zustellung oder Veröffentlichung die Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist bei der Behörde anzubringen, die die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Über die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht abgeholfen wird, das Pressegericht endgültig.

(3) Das Pressegericht besteht aus dem jeweiligen Vorsitzenden der Kammer für Verwaltungsangelegenheiten beim Landgericht als Vorsitzenden und 2 vom Senat auf die Dauer von 3 Jahren ernannten ehrenamtlichen Beisitzern, von denen der eine ein ordentliches Richteramt bekleiden, der andere die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen muß.

(4) Die Entscheidung erfolgt im Beschlußverfahren nach den für die Kammer für Verwaltungsangelegenheiten geltenden Vorschriften.

(5) Die Entscheidung soll innerhalb zweier Wochen nach Einlegung der Beschwerde ergehen.

§ 7

Im Auslande hergestellte Druckschriften, die dem Zwecke politischer Propaganda dienen und die nicht periodisch erscheinende Druckschriften sind, dürfen in das Gebiet der Freien Stadt Danzig nur mit Erlaubnis der vom Senat zu bestimmenden Stelle eingeführt werden. Gegen die Versagung der Erlaubnis ist innerhalb einer Woche die Beschwerde an den Senat gegeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 8

Wer eine auf Grund der §§ 4 oder 5 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 500 G wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 2 oder 7 zuwider handelt.

§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Druckschriften politischen Inhaltes herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, auf denen zur Verheimlichung des Ursprungs die in den §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 vorgeschriebenen Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlicher Redakteur nicht enthalten oder unrichtig, unvollständig oder unleserlich sind, wird — soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist — mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 500 G oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn durch die Druckschrift

a) ein Vergehen gegen § 8 dieser Verordnung oder
b) eine nach §§ 110, 110 a, 111 oder 324 a des Strafgesetzbuches strafbare Aufforderung oder Anreizung begründet wird.

(2) Gegenstände, die zur Begehung eines nach diesen Vorschriften strafbaren Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, sind einzuziehen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auf die Einziehung ist selbständig zu erkennen, wenn die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist.

§ 10 a

Zur Verbreitung bestimmte Schriften, deren Vervielfältigung in anderer Weise als durch Drucklegung erfolgt, gelten im Sinne dieser Verordnung als Druckschriften."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser

39 **Rechtsverordnung**

zur Änderung der Rechtsverordnung betr. das Tragen einheitlicher Sonderkleidung vom 4. April 1934 (G. Bl. S. 221), abgeändert durch Rechtsverordnung vom 30. November 1935 (G. Bl. S. 1121). Vom 20. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung betreffend das Tragen einheitlicher Sonderkleidung vom 4. April 1934 (G. Bl. S. 221) mit der Abänderung durch die Rechtsverordnung vom 30. November 1935 (G. Bl. S. 1121) erhält folgende Fassung:

§ 1

Das Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung, die die Zugehörigkeit zu einem Verband oder zu einem Verein zum Ausdruck bringt, ist außerhalb geschlossener Räume nur mit Genehmigung des Polizeipräsidenten zu Danzig zulässig.

Als Sonderkleidung im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einheitliche Ausrüstungsgegenstände und Kopfbedeckungen.

Die Genehmigung kann von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden. Sie darf nur versagt werden, wenn ihre Erteilung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Folge haben würde.

Gegen die Versagung der Genehmigung steht dem betroffenen Verband oder Verein binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an den Senat zu.

§ 2

Einer Genehmigung nach § 1 bedarf es nicht zum Tragen einer Kleidung, die hergebrachter Weise bei Sportverbänden und studentischen Korporationen üblich ist.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen den § 1 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000,— Gulden bestraft.

§ 4

Wer die Uniform, einen Ausrüstungsgegenstand oder ein Abzeichen eines Verbandes oder Vereins, der die Erlaubnis zum Tragen einer einheitlichen Sonderkleidung besitzt (§ 1), in Besitz hat oder trägt, ohne Mitglied des Verbandes oder Vereins zu sein, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.

Artikel II

Diese Rechtsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Verordnung
zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung für das Wirtschaftsjahr 1936.
Vom 20. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Saatgut, welches zur Saat besonders zugerichtet ist, von anerkanntem Originalsaatgut und anerkannten Absaaten, welche von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art für das Erntejahr 1936 zur Steigerung des Ernteertrages beschafft und verwendet werden, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den im Erntejahr 1936 anfallenden Früchten der zum Betrieb gehörenden Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstück getrennt worden sind. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen sowie von Arbeiten zur Pflege der Saaten und Einbringung der Ernte sowie zur Bezahlung von Futtermitteln in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften der §§ 560, 561 Abs. 2, § 562 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechte im Range vor.

Sind mehrere Gläubiger der in § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben deren Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 935 der Zivilprozeßordnung bedarf es nicht.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf des 31. März 1937, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung geltend gemacht worden ist.

§ 5

Die in dem § 1 bezeichneten Ansprüche haben in einem künftigen Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren den im § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Rang.

Das Vorrecht des Abs. 1 erlischt, wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung nicht bis zum 31. März 1937 beantragt wird. Ist innerhalb dieser Frist die Zwangsverwaltung beantragt, so besteht das Vorrecht in der Zwangsversteigerung nur, wenn die Zwangsverwaltung bis zum Zuschlag fortdauert. Hat der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) den Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens gestellt, so erlischt das Vorrecht des Abs. 1 frühestens dann, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks nicht binnen drei Monaten nach Beendigung des Entschuldungsverfahrens beantragt.

§ 6

Die in § 4 Ziff. 3 und 4 der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. 9. 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) vorgesehenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung stehen der Zwangsvollstreckung wegen der in §§ 1 und 3 bezeichneten Ansprüche in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht entgegen.

Bei einem Erbhof unterliegt die Vollstreckung wegen der in §§ 1 und 3 bezeichneten Ansprüche nicht den aus § 39 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 62 der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 (G. Bl. S. 653) sich ergebenden Beschränkungen.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000,— Gulden wird bestraft, wer in der Absicht, sich der Erfüllung der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Verpflichtungen zu entziehen, Früchte beiseite schafft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf den Antrag eines der im § 1 bezeichneten Gläubiger ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1936 in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.